

**Satzung**  
**- Kostenordnung -**  
**über die Erhebung von Gebühren für**  
**die Inanspruchnahme der Feuerwehr der**  
**Gemeinde Pfaffenweiler**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 27.01.1993 folgende Kostenordnung als Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Kostenpflicht**

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Gemeinde Pfaffenweiler Ersatz der ihr entstandenen Kosten, sowie die Leistung nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 2 dieser Satzung nicht unentgeltlich sind.
- (2) Der Kostenpflicht unterliegen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes insbesondere:
  - a) Leistungen bei Gefahr oder Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind;
  - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb eines Luftfahrzeuges, Schienenfahrzeuges oder Wasserfahrzeuges entstanden sind;
  - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der jeweils geltenden Fassung oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind;
  - d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 a bis c erforderlich ist;
  - e) die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
  - f) der Feuersicherheitsdienst in Theatern, Ausstellungen, Versammlungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
  - g) die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann von der Gebührenerhebung im Einzelfall absehen, wenn dies unbillige Härte wäre.
- (4) Die Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Kostenfreiheit**

Kosten werden nicht erhoben für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets bei

- a) Gefahren oder Schäden durch Brände
- b) Rettung von Menschen oder Tieren aus einer Notlage;
- c) Katastrophen, die durch Naturereignisse verursacht sind;
- d) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, soweit nicht Kostenpflicht nach § 1 besteht.

## **§ 3**

### **Kostenschuldner**

(1) Kostenschuldner sind:

- a) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verursacher,
- b) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. b) der Fahrzeughalter,
- c) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. c) der Unternehmer,
- d) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. f) der Veranstalter,
- e) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat,
- f) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
- g) der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- h) bei unbefugter Alarmierung, der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über Person, die die Feuerwehr alarmiert hat, verpflichtet ist.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Kostenmaß und Kostensätze**

(1) Die Kosten richten sich nach der Art und dem Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt.

(2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus

- a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Feuerwehrleute;
- b) den Grundkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
- c) den Kilometerkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück;
- d) den Kosten für die verbrauchten Materialien.

(3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon die vom Kostenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort (Motor- und Generatorbetrieb).

- (4) Bei Stundensätzen zählen die angefangenen Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunden. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.
- (5) Die Kostensätze ergeben sich aus dieser Satzung (Kostenordnung) als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (6) Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Gemeinde zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet.
- (7) Sowie nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen weder Kosten bestimmt noch Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistungen in Angleichung an vergleichbare Kostenbestände.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Pfaffenweiler vom 04. Mai 1983 außer Kraft.

Pfaffenweiler, den 27. Januar 1993

Gutgsell  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung (Kostenordnung) für die Erteilung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pfaffenweiler

### Kostenverzeichnis

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1. Personalaufwand

je Mann und Stunde 38,00 DM

#### 2. Fahrzeugeinsatz

je Fahrzeug einschließlich Bestückung

Geräte ohne Betriebszeiten sind in der Grundgebühr der Fahrzeuges enthalten.

	<b>Grundgebühr je Stunde DM</b>	<b>Betriebsgebühr je Stunde DM</b>	<b>KM-Gebühr je km</b>
2.1 LF 8	50,00	30,00	2,50
2.2 TSF	40,00	30,00	2,50

2.3 Schlauchreinigung nach Aufwand

#### 3. Geräteeinsatz (Geräte mit Betriebszeiten)

3.1 Tragkraftspritze (TS 8/8)	30,00 DM/Betriebsstunde
3.2 Sonstige motorbetriebene Geräte	10,00 DM/Betriebsstunde
3.3 Atemschutzgeräte	25,00 DM/Betriebsstunde
3.4 Generatoren	30,00 DM/Betriebsstunde

#### 4. Feuersicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Fastnachts-, Zirkusveranstaltungen u.ä.

4.1. Personalaufwand  
je Mann und Stunde 15,00 DM

4.2. Bereitstellung von Fahrzeugen einschl. Bestückung

4.2.1. Gebühr pro Woche  
Fahrzeug und Tag 50,00 DM

4.2.2. Kilometer nach Ziffer 2

#### 5. Verwaltungskostenpauschale

Gem. § 4 (6) der Satzung (Kostenordnung) in Höhe von DM 20,00.

Pfaffenweiler, den 17. Februar 1993

Bürgermeisteramt Pfaffenweiler  
i. A.  
(Schill)